

# WASSERLEITUNGSGEBÜHRENVERORDNUNG DER GEMEINDE TELFES IM STUBAI

Der Gemeinderat der Gemeinde Telfes im Stubai hat mit Beschluss vom 23.11.2015 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Wasserleitungsgebührenverordnung beschlossen:

## § 1

- 1) Zur Deckung des Aufwandes für die Gemeindewasserleitung erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserleitung und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Beistellung von Wasserzählern Benützungsgebühren in Form einer Anschlussgebühr, einer laufenden Gebühr (Wasserbezugsgebühr) und einer Zählermiete.
- 2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgung des gesamten Versorgungsgebietes dienen, z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen und dgl., behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.
- 3) Das Entgelt für die Durchführung des Anschlusses und der Errichtung der Anschlussleitung oder der sonstigen Kosten im Sinne der Wasserleitungsordnung werden hierdurch nicht berührt.

## § 2

### Entstehen der Gebührenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstückes an die Gemeindetrinkwasserleitung.  
Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginnes, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.  
Nachträglich erbaute Garagen sind als Zubau zu behandeln, gleichgültig, ob der Zubau an das bestehende Gebäude angebaut wird oder frei auf dem Grundstück steht.
- 2) Die Pflicht zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges.
- 3) Die Pflicht zur Entrichtung der Zählermiete entsteht ab dem Zeitpunkt des Zählereinbaues.
- 4) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der erweiterten Wasserversorgungsanlage.

### § 3

#### Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

- 1) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist der umbaute Raum (Baumasse) jedes Gebäudes auf dem Grundstück im Sinne der §§ 2 Abs. 5 und 9 Abs. 4 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl.Nr. 58, in der jeweils geltenden Fassung.  
Scheunen, offene landwirtschaftliche Geräteschuppen, Silos sowie Gebäude, die ausschließlich in Holz (kein Mauerwerk) errichtet werden und nur zur Lagerung von Sachen dienen (Holzschuppen, Geräteschuppen), werden nicht in die Berechnung miteinbezogen.
- 2) Werden Gebäude (Gebäudeteile), deren Baumasse für die Bemessungsgrundlage einer Anschlussgebühr nicht oder nicht in vollem Ausmaß bzw. deren verbaute Flächen nach früheren Rechtsvorschriften überhaupt nicht oder nur teilweise angerechnet wurde(n) (z.B. Dachgeschoße, Scheunen), durch Um- und Ausbauten in vollgebührenpflichtige Gebäude oder Gebäudeteile umgewandelt, wird eine Anschlussgebühr unter Zugrundelegung der geänderten (vergrößerten) Baumasse nach berechnet.  
Dasselbe gilt sinngemäß für Baumassenvergrößerungen durch An- und Aufbauten. Bei Wiederaufbau von abgebrochenen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen wird die Baumasse des abgebrochenen Gebäudes bzw. Gebäudeteiles von der Baumasse des Neu- bzw. Zubaus abgezogen, wenn die Baumasse bzw. die verbauten Flächen des abgebrochenen Gebäudes oder Gebäudeteiles Grundlage für die Ermittlung einer Anschlussgebühr nach dieser Verordnung oder nach früheren Rechtsvorschriften war.
- 3) Die Anschlussgebühr beträgt € 1,05 pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage inkl. 10 % Mwst.
- 4) Für die Schwimmbecken sowohl im Freien als auch in geschlossenen Gebäuden ist zusätzlich eine Anschlussgebühr von € 2,00 inkl. 10 % Mwst. je m<sup>3</sup> Rauminhalt zu entrichten.
- 5) Als Bauwasser ist bei Neu-, Zu- und Umbauten je 100 m<sup>3</sup> umbauten Raumes eine Anschlussgebühr in der Höhe von € 4,00 inkl. 10 % Mwst. zu entrichten.  
Falls Bauwasser bereits über eine Wasseruhr abgerechnet wird, wird das Bauwasser nicht in Form einer Anschlussgebühr vorgeschrieben.

### § 4

#### Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

- 1) Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr ist der umbaute Raum (Baumasse) im Sinne des § 3 Abs. 1.
- 2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

## § 5

### Bemessungsgrundlage und Höhe des Wasserzinses

- 1) Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch.
- 2) Der Wasserzins beträgt:
  - € 0,41 pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch inkl. 10 % Mwst.  
(vom Ablesezeitraum Herbst 2015 bis Herbst 2016)
  - € 0,42 pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch inkl. 10 % Mwst.  
(ab dem Ablesezeitraum im Herbst 2016)
- 3) Ist das Ausmaß des tatsächlichen Verbrauches an Wasser infolge Wasserbezuges aus der Wasserversorgungsanlage ohne Wasserzähler nicht bekannt, so ist der Verbrauch zu schätzen (§ 184 BAO).

## § 6

### Höhe der Wasserzähler-Miete und Miete für Wasserzähler-Einbaugarnitur

- 1) jährliche Zählermiete in den Jahren 2012 – 2016:  
für Wasserzähler 3 m<sup>3</sup>, 7 m<sup>3</sup> je € 7,70 inkl. 10 % Mwst.
- 2) Für die Einbaugarnitur werden bei Neubauten binnen 1 Monat nach Einbau die Anschaffungskosten der Garnitur als einmalige Gebühr vorgeschrieben.

## § 7

### Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

## § 8

### Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, in der jeweils geltenden Fassung, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

## § 9

### Entrichtung der Gebühren

- 1) Die Gebühren nach § 1 werden bescheidmäßig vorgeschrieben.
- 2) Der Wasserzins ist jährlich zu entrichten.  
Der Wasserzähler wird jeweils in der 2. Septemberhälfte abgelesen.

- 3) Auf die Wasserbezugsgebühr ist in den Monaten Feber, Mai und August eine Vorauszahlung in der Höhe von einem Viertel der voraussichtlichen Wasserbezugsgebühr zu entrichten.  
Die Vorauszahlung ist auf die Wasserbezugsgebühr anzurechnen.

§ 10  
Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11  
Inkrafttreten - Übergangsbestimmungen

Die Wasserleitungsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2016 bzw. zum nächstfolgenden Ablesetermin (§ 5 Abs .2) in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsgebührenverordnung außer Kraft.

§ 12  
Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in dieser Gebührenordnung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung.  
Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Gemeinde Telfes im Stubai, am 25.11.2015

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Georg Viertler

Angeschlagen am:

Abzunehmen am:

Abgenommen am: